## Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 06. 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

## 1. im Ergebnisplan mit dem

59.979.800 Euro
65.784.700 Euro

## 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	54.457.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	59.034.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.165.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.160.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	46.500 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.754.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 3.221.000 Euro für das Jahr 2025, sowie 445.000 Euro für das Jahr 2026 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 19.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024 vom 29. 11. 2023 festgesetzt.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- erheblich ist ein Fehlbetrag, der den bisher geplanten Fehlbetrag um mehr als 1 Mio. Euro überschreitet.
- 2. erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans übersteigen.
- 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 200 Teuro beträgt.
- 4. erheblich ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen um mehr als 5 v. H. der im Stellenplan des Ifd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Bei Investitionen von mehr als 25.000 Euro ist § 11 Abs. 2 KomHVO zwingend anzuwenden.

Aschersleben, den

Amme

Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)